

2013 / Nr. 68 vom 27. Juni 2013

Der Senat hat in der Sitzung vom 18. Juni 2013 die Änderung folgender Verordnung genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderung nicht untersagt.

**178. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business and Service Excellence, MSc“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

***(Wiederverlautbarung)***

**179. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business and Service Excellence“, MBA**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

***(Wiederverlautbarung)***

**180. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Provokationspädagogik“, vormals „PROvokativpädagogik“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

***(Wiederverlautbarung)***

**181. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Provokationspädagogik (Akademische/r Expertin/e)“, vormals „PROvokativpädagogik (Akademische/r Expertin/e)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

***(Wiederverlautbarung)***

**182. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Provokationspädagogik (Master of Arts)“, vormals „PROvokativpädagogik (Master of Arts)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

***(Wiederverlautbarung)***

# **178. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business and Service Excellence, MSc“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften) (Wiederverlautbarung)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden das notwendige Wissen und die erforderlichen Kompetenzen auf dem Gebiet der Business Excellence zu vermitteln. Die Studierenden werden mit spezialisierten Vertiefungen und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen in verschiedenen Aspekten von Business Excellence vertraut gemacht. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen und Umsetzungsmöglichkeiten zum Thema Business Excellence. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen von Business Excellence in Bezug auf Konzepte, Leadership, Kundenzufriedenheit, Strukturen und Instrumente hergestellt werden, wobei im Mittelpunkt immer Aspekte des Qualitätsmanagements und der Kundenorientierung stehen. Die behandelten Business Excellence Modelle dienen als Grundlage für eine laufende Qualitätsverbesserung

Der Universitätslehrgang richtet sich an Unternehmer, Qualitäts- und Prozessmanager, Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater, Spezialisten für Organisationsentwicklung, Top-Führungskräfte sowie Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die in Organisationen für die strategische Weiterentwicklung zu einem Top-Unternehmen zuständig sind.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der Vollzeitvariante umfasst der Lehrgang drei Semester mit 580 UE bzw. 90 ECTS-Punkten. In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang vier Semester.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
  - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

oder

- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 340 UE bzw. 43 ECTS, den Wahlfächern mit 240 UE bzw. 30 ECTS und der Verfassung einer Master-Thesis mit 17 ECTS zusammen.

## Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
<b>A. Kerncurriculum</b>		<b>340</b>	<b>43</b>
<b>1. Anforderungen an Integrierte Managementsysteme</b> (Prozessmanagement, Risikomanagement, Normen und Standards)	UE	24	3
<b>2. Social Competencies for Managers</b> (Kommunikation und Kooperation; Präsentation und Moderation; Gruppen- und Teamarbeit, Konfliktmanagement)	UE	30	4
<b>3. From Quality Control to Business Excellence</b> (Qualität durch Kontrolle, Statistische Qualitätssicherung, Qualitätssicherung vs. Qualitätsmanagement, Ansätze von Qualitätsmanagement-Gurus, die japanische Weiterentwicklung, Qualitätsmanagement-Tools und ihre Einsatzmöglichkeiten, Total Quality Management, Excellence, EFQM Excellence Modell)	UE	40	5
<b>4. Methoden und Werkzeuge zu Excellence</b> (Methoden und Techniken, FMEA, 5S Methode, Audits)	UE	24	3
<b>5. Strategie und Veränderungsprozesse zu Excellence</b> (Organisationsentwicklung, Unternehmenskultur, Change Management; Design von Veränderungsprozessen; Barrieren bei der Umsetzung von Veränderungsprozessen, Change Strategien zu Excellence und Unternehmensqualität, Key principles and practices of organizational learning)	UE	40	5
<b>6. Qualitätsmanagementsysteme und Excellence</b> (die ISO 9000er Normenfamilie, Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme, Anforderungen der ISO 9001, qualitätsbezogene Kosten)	UE	24	3

<b>7. Statistische Methoden zu Excellence</b> (Wahrscheinlichkeitsmodelle und Verteilungen, Statistische Prozessregelung, Control and Run Charts, Zufallsstreu- und Vertrauensbereiche, Messung der Kundenzufriedenheit bzw. Kundenbegeisterung)	UE	32	4
<b>8. Capstone Unit: Anforderungen an Excellence-Unternehmen</b> (Zusammenführung und Vernetzung der Inhalte der einzelnen Module; Best-Practice-Beispiele und Fallstudien)	UE	16	2
<b>9. Qualitätsmanagement und Excellence Modelle</b> (Management und Unternehmensqualität, Steigerung der Unternehmensqualität, Kundenzufriedenheit, Malcolm Baldrige National Quality Award, EFQM, Singapore Quality Award Model, Japan Quality Award Model, Canadian Business Excellence Model, Australian Business Excellence Framework, Benchmarking, Kaizen, Bewertung der Unternehmensqualität, Excellence Anerkennungen und Auszeichnung)	UE	46	6
<b>10. Service Excellence nach DIN SPEC 77224</b> (Excellence-Verantwortung der Geschäftsleitung, Excellence-Orientierung der Ressourcen, Vermeidung von Fehlern und Verschwendung, Erfassung relevanter Kundenerlebnisse, Kundenbegeisterung durch Service Innovationen, Messung der Begeisterung und deren Effekte, Wirtschaftlichkeitsanalyse)	UE	40	5
<b>11. Wissenschaftliches Arbeiten</b> (Problemstellung, Forschungsfrage, Methodik, Disposition)	UE	24	3
<b>B. Wahlfächer</b>		<b>240</b>	<b>30</b>
<b>1. Audits</b> (Initiierung, Planung und Durchführung von Audits, Auditmethoden, Vorbereitung und Erstellung von Auditberichten, Ermittlung von Verbesserungspotentialen)	UE	40	5
<b>2. Organisations, People and Performance</b> (The culture and structures of organisations and work organisation and job design, Understanding individuals: motivation, commitment and the psychological contract, Interaction in organisations; power, conflict, team and group working, Managing performance: recruitment and selection, learning, training and development, Performance measurement and feedback, reward and recognition, HR strategy and policy deployment)	UE	40	5
<b>3. Leadership and Excellence</b> (Theories of leadership from management and psychological perspectives, strategic direction setting, development of vision, mission and values for an organization and their links to strategy, Policy deployment, Management ethics and corporate social responsibility, Performance management)	UE	40	5
<b>4. Process Improvement</b> (Linking improvement activities to customer satisfaction and company policy and strategy, the importance of customer-focused, process-oriented improvement approaches, Six Sigma Define, Measure, Analyse, Improve, Control methodology and associated tools, the significance for business performance of waste and variability in processes, Supplier-Input-Process-	UE	40	5

Output-Customer analysis to establish key contributors to process performance, Variability reduction techniques such as SPC and Taguchi Methods, Measurement of process performance, Human aspects of improvement activities)			
<b>5. Product Excellence</b> Design for Six Sigma (DFSS), Introduction to Risk Management, Voice of the customer, QFD, Introduction to Simulation for Variance Reduction, Practical Application of DFSS Scorecards, FMECA	UE	40	5
<b>6. Decision Making</b> Decisions in companies, Bias and problems in decision making, Decision Heuristics, Decision Strategies, improving decisions making, Decision making tools, Group Decision making	UE	40	5
<b>7. Knowledge Based Asset Management</b> (Concepts of resource and asset management, Overview of knowledge management in engineering asset management context, Maintenance strategies, Life cycle costing, Data collection and analysis techniques, Qualitative (soft) knowledge and creative problem solving, Application of knowledge to logistics improvement, Environmental legislation and its impact on asset management)	UE	40	5
<b>8. Innovationsmanagement und Innovationskultur</b> (Modelle des Innovationsmanagements, Instrumente und Methoden der Ideengenerierung und -realisierung; Technologie- und Produktmanagement; Recht im Innovationsmanagement, Creating a Culture for Innovation)	UE	40	5
<b>9. Krisen- und Risikomanagement</b> (Krisenmanagement, Risikomanagement und internes Kontrollsystem, Risiko- und Qualitätsmanagement als Managementaufgabe)	UE	40	5
<b>10. Fehler- und Beschwerdemanagement</b> (Umgang mit Fehlern und Beschwerden, Fehler- und Beschwerden als Chance)	UE	40	5
<b>11. Customer Relationship Management (CRM)</b> (Kundenorientierung und CRM, CRM Prozesse, CRM Systeme und Technologien, Entwicklung und Einführung von CRM-Systemen)	UE	40	5
<b>12. Teamführung und Neuro-Leadership</b> (Teamführung, Teambuilding, Neuro-Leadership)	UE	40	5
<b>13. Angewandtes Coaching I</b> (Coaching als Beratungsansatz; Rahmenkonzepte des systemisch-konstruktivistischen Denkansatzes)	UE	40	5
<b>14. Angewandtes Coaching II</b> (Methoden und Rahmenbedingungen für erfolgreiches Coaching; Tiefenpsychologische Modelle und Interventionsmethoden; Arbeit mit Klientensystemen)	UE	40	5
<b>15. Projektmanagement I</b> (Projektdefinition und Projektbegrenzung; Der Projektmanagement-Prozess und seine Phasen; Rollen in Projekten; Aufbau einer Projektorganisation; Planungs- und Analysetools)	UE	40	5

<b>16. Projektmanagement II</b> (Kommunikation; Teamentwicklungsphasen; Projektkoordination; Projektcontrolling)	UE	40	5
<b>Master-Thesis</b>			17
<b>Summen</b>		<b>580</b>	<b>90</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 11 Fächer des Kerncurriculums und 6 Fächer aus den Wahlfächern
- b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis.
- c) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- d) Leistungen aus den Lehrgängen der Donau-Universität Krems
  - „Business and Service Excellence, MBA“,
  - „Leadership and Management, MSc und MBA“,
  - „Marketing und Vertrieb, Akademischer Vertriebsmanager/Akademische Vertriebsmanagerin“, „Marketing und Vertrieb, MSc“,
  - „Business Management, MSc und MBA“,
  - „Business Controlling“, MBA“ und
  - „Controlling and Financial Leadership, MSc“
sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Business Excellence“ (MSc) zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **179. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business and Service Excellence“, MBA (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften) (Wiederverlautbarung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden das notwendige Wissen und die erforderlichen Kompetenzen auf dem Gebiet der Business und Service Excellence zu vermitteln. Die Studierenden werden mit den wesentlichsten Erfolgsfaktoren vertraut gemacht, die für Business und Service Excellence erforderlich sind. Die Umsetzung erfolgt durch die Vermittlung von anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen von Business Excellence über Fallstudien und Best practice Beispiele. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen und Umsetzungsmöglichkeiten zum Thema Business Excellence. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen von Business Excellence in Bezug auf Konzepte, Leadership, Strukturen und Instrumente hergestellt werden, wobei immer die Beziehung zu Business und Service Excellence hergestellt wird.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Unternehmer, Qualitäts- und Prozessmanager, Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater, Spezialisten für Organisationsentwicklung und Top-Führungskräfte, die in Organisationen für die strategische Weiterentwicklung zu einem Top-Unternehmen zuständig sind.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der Vollzeitvariante umfasst der Lehrgang vier Semester mit 780 UE bzw. 120 ECTS Punkten. In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang sechs Semester.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums oder



(2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

- allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position
- oder
- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modular aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 340 UE bzw. 43 ECTS, den Wahlfächern mit 240 UE bzw. 30 ECTS, den Vertiefungsfächern mit 200 UE bzw. 25 ECTS und der Verfassung einer Master-Thesis mit 22 ECTS zusammen.

### Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
<b>A. Kerncurriculum</b>		<b>340</b>	<b>43</b>
<b>1. Anforderungen an Integrierte Managementsysteme</b> (Prozessmanagement, Risikomanagement, Normen und Standards)	UE	24	3
<b>2. Social Competencies for Managers</b> (Kommunikation und Kooperation; Präsentation und Moderation; Gruppen- und Teamarbeit, Konfliktmanagement)	UE	30	4
<b>3. From Quality Control to Business Excellence</b> (Qualität durch Kontrolle, Statistische Qualitätssicherung, Qualitätssicherung vs. Qualitätsmanagement, Ansätze von Qualitätsmanagement-Gurus, die japanische Weiterentwicklung, Qualitätsmanagement-Tools und ihre Einsatzmöglichkeiten, Total Quality Management, Excellence, EFQM Excellence Modell)	UE	40	5
<b>4. Methoden und Werkzeuge zu Excellence</b> (Methoden und Techniken, FMEA, 5S Methode, Audits)	UE	24	3
<b>5. Strategie und Veränderungsprozesse zu Excellence</b> (Organisationsentwicklung, Unternehmenskultur, Change Management; Design von Veränderungsprozessen; Barrieren bei der Umsetzung von Veränderungsprozessen, Change Strategien zu Excellence und Unternehmensqualität, Key principles and practices of organizational learning)	UE	40	5

<b>6. Qualitätsmanagementsysteme und Excellence</b> (die ISO 9000er Normenfamilie, Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme, Anforderungen der ISO 9001, qualitätsbezogene Kosten)	UE	24	3
<b>7. Statistische Methoden zu Excellence</b> (Wahrscheinlichkeitsmodelle und Verteilungen, Statistische Prozessregelung, Control and Run Charts, Zufallsstreu- und Vertrauensbereiche, Messung der Kundenzufriedenheit bzw. Kundenbegeisterung)	UE	32	4
<b>8. Capstone Unit: Anforderungen an Excellence-Unternehmen</b> (Zusammenführung und Vernetzung der Inhalte der einzelnen Module; Best-Practice-Beispiele und Fallstudien)	UE	16	2
<b>9. Qualitätsmanagement und Excellence Modelle</b> (Management und Unternehmensqualität, Steigerung der Unternehmensqualität, Kundenzufriedenheit, Malcolm Baldrige National Quality Award, EFQM, Singapore Quality Award Model, Japan Quality Award Model, Canadian Business Excellence Model, Australian Business Excellence Framework, Benchmarking, Kaizen, Bewertung der Unternehmensqualität, Excellence Anerkennungen und Auszeichnung)	UE	46	6
<b>10. Service Excellence nach DIN SPEC 77224</b> (Excellence-Verantwortung der Geschäftsleitung, Excellence-Orientierung der Ressourcen, Vermeidung von Fehlern und Verschwendung, Erfassung relevanter Kundenerlebnisse, Kundenbegeisterung durch Service Innovationen, Messung der Begeisterung und deren Effekte, Wirtschaftlichkeitsanalyse)	UE	40	5
<b>11. Wissenschaftliches Arbeiten</b> (Problemstellung, Forschungsfrage, Methodik, Disposition)	UE	24	3
<b>B. Wahlfächer</b>		<b>240</b>	<b>30</b>
<b>1. Audits</b> (Initiierung, Planung und Durchführung von Audits, Auditmethoden, Vorbereitung und Erstellung von Auditberichten, Ermittlung von Verbesserungspotentialen)	UE	40	5
<b>2. Organisations, People and Performance</b> (The culture and structures of organisations and work organisation and job design, Understanding individuals: motivation, commitment and the psychological contract, Interaction in organisations; power, conflict, team and group working, Managing performance: recruitment and selection, learning, training and development, Performance measurement and feedback, reward and recognition, HR strategy and policy deployment)	UE	40	5
<b>3. Leadership and Excellence</b> (Theories of leadership from management and psychological perspectives, strategic direction setting, development of vision, mission and values for an organization and their links to strategy, Policy deployment, Management ethics and corporate social responsibility, Performance management)	UE	40	5

<b>4. Process Improvement</b> (Linking improvement activities to customer satisfaction and company policy and strategy, the importance of customer-focused, process-oriented improvement approaches, Six Sigma Define, Measure, Analyse, Improve, Control methodology and associated tools, the significance for business performance of waste and variability in processes, Supplier-Input-Process-Output-Customer analysis to establish key contributors to process performance, Variability reduction techniques such as SPC and Taguchi Methods, Measurement of process performance, Human aspects of improvement activities)	UE	40	5
<b>5. Product Excellence</b> (Design for Six Sigma (DFSS), Introduction to Risk Management, Voice of the customer, QFD, Introduction to Simulation for Variance Reduction, Practical Application of DFSS Scorecards, FMECA)	UE	40	5
<b>6. Decision Making</b> (Decisions in companies, Bias and problems in decision making, Decision Heuristics, Decision Strategies, improving decisions making, Decision making tools, Group Decision making)	UE	40	5
<b>7. Knowledge Based Asset Management</b> (Concepts of resource and asset management, Overview of knowledge management in engineering asset management context, Maintenance strategies, Life cycle costing, Data collection and analysis techniques, Qualitative (soft) knowledge and creative problem solving, Application of knowledge to logistics improvement, Environmental legislation and its impact on asset management)	UE	40	5
<b>8. Innovationsmanagement und Innovationskultur</b> (Modelle des Innovationsmanagements, Instrumente und Methoden der Ideengenerierung und -realisierung; Technologie- und Produktmanagement; Recht im Innovationsmanagement, Creating a Culture for Innovation)	UE	40	5
<b>9. Krisen- und Risikomanagement</b> (Krisenmanagement, Risikomanagement und internes Kontrollsystem, Risiko- und Qualitätsmanagement als Managementaufgabe)	UE	40	5
<b>10. Fehler- und Beschwerdemanagement</b> (Umgang mit Fehlern und Beschwerden, Fehler- und Beschwerden als Chance)	UE	40	5
<b>11. Customer Relationship Management (CRM)</b> (Kundenorientierung und CRM, CRM Prozesse, CRM Systeme und Technologien, Entwicklung und Einführung von CRM-Systemen)	UE	40	5
<b>12. Teamführung und Neuro-Leadership</b> (Teamführung, Teambuilding, Neuro-Leadership)	UE	40	5
<b>13. Angewandtes Coaching I</b> (Coaching als Beratungsansatz; Rahmenkonzepte des systemisch-konstruktivistischen Denkansatzes)	UE	40	5

<b>14. Angewandtes Coaching II</b> (Methoden und Rahmenbedingungen für erfolgreiches Coaching; Tiefenpsychologische Modelle und Interventionsmethoden; Arbeit mit Klientensystemen)	UE	40	5
<b>15. Projektmanagement I</b> (Projektdefinition und Projektabgrenzung; Der Projektmanagement-Prozess und seine Phasen; Rollen in Projekten; Aufbau einer Projektorganisation; Planungs- und Analysetools)	UE	40	5
<b>16. Projektmanagement II</b> (Kommunikation; Teamentwicklungsphasen; Projektkoordination; Projektcontrolling)	UE	40	5
<b>C. Vertiefungen</b>		<b>200</b>	<b>25</b>
<b>1. Accounting and Finance for Managers</b> (Business Planning, Budgetierung, Bilanzanalyse, Entscheidungsfindung auf Basis von Kennzahlen, Investition und Finanzierung, Performance Management, Ergebnisverbesserung)	UE	40	5
<b>2. Strategisches Marketing</b> (Strategisches Marketing und Marketingplanung; Marktforschung und Marktanalyse; Segmentation, Targeting, Positioning; The extended Marketing Mix (7Ps); Holistic Marketing; International Marketing)	UE	40	5
<b>3. Strategic Management</b> (Aufgaben und Instrumente des Strategischen Management)	UE	40	5
<b>4. Gesellschaftliche Verantwortung</b> (Corporate Social Responsibility und Nachhaltigkeitsmanagement)	UE	40	5
<b>5. Umweltmanagement I</b> (Umweltmanagementsysteme, Umweltrecht, Umweltökonomie)	UE	40	5
<b>6. Umweltmanagement II</b> (Ökologie, Umwelttechnik, Systemmanager Umwelt)	UE	40	5
<b>7. Machtkompetenz und -strategien I</b> (Power Rhetorik, Beeinflussungstaktiken)	UE	40	5
<b>8. Machtkompetenz und -strategien II</b> (Spielregeln der Macht, Machtstrategien und Erfolgsstrategien)	UE	40	5
<b>9. Managerial Economics I</b> (Competitive markets; Market power; Strategic thinking)	UE	40	5
<b>10. Managerial Economics II</b> (Imperfect markets; Regulation)	UE	40	5
<b>11. Sales Management I</b> (Vertriebsplanung und -controlling; Operatives Vertriebsmanagement)	UE	40	5
<b>12. Sales Management II</b> (Key Account Management: Ausbau der Geschäftsbeziehungen mit Altkunden sowie Anwerbung von Neukunden, Kundenbetreuung, Optimierung der Kundenprozesse)	UE	40	5
<b>Master-Thesis</b>		0	22
<b>Summen</b>		<b>780</b>	<b>120</b>

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 11 Fächer des Kerncurriculums, 6 Fächer aus den Wahlfächern und 5 Fächer aus den Vertiefungen
- b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis.
- c) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- d) Leistungen aus den Lehrgängen der Donau-Universität Krems
  - „Business and Service Excellence, MSc“,
  - „Leadership and Management, MSc und MBA“,
  - „Marketing und Vertrieb, Akademischer Vertriebsmanager/Akademische Vertriebsmanagerin“, „Marketing und Vertrieb, MSc“,
  - „Business Management, MSc und MBA“,
  - „Business Controlling“, MBA“ und
  - „Controlling and Financial Leadership, MSc“sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **180. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Provokationspädagogik“, vormals „PROvokativpädagogik“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

***(Wiederverlautbarung)***

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) Die Studierenden werden befähigt, Verhaltensauffälligkeiten, Störungen und Gewaltaktionen (Bullying, Drohungen, Erpressungen, verbale Gewalt etc. bis zu Körperverletzungen) im Unterricht wie auch in den umrahmenden sozialen Situationen auf Basis wissenschaftlich fundierter Konzeptionen anders als mit Gewalt zu bewältigen.
- (2) Die Studierenden werden mit theoretischen Konzepten der Konstruktion von Vorurteilen, Außenseitern, Machtspielen wie auch psychopathologischen Phänomenen, ihren Ursachen und möglichen Interventionsformen so weit vertraut gemacht, dass sie die Methode Provokationspädagogik weiter entwickeln und unterrichten können.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebots ist der interdisziplinäre Zugang, der ermöglicht, das Thema "strukturelle Gewalt in der Schule" mit wissenschaftlich fundierten Methoden dem Partnerschaftsgedanken des dritten Jahrtausends anzugleichen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester. (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Mindestens dreijähriges abgeschlossenes Studium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) a) Studienberechtigung (Matura) und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position.

- b) ohne Studienberechtigung mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position.  
 Mindestalter 24 Jahre

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangslleitung.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.  
 (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer*	UE	SS	ECTS	Workload**
1. Pädagogisches Denken und Handeln – konstruktivistische und reformpädagogische Positionen	30	2	3	75
2. Konflikte als Chancen – Ansätze und Ebenen der Konfliktbewältigung	30	2	3	75
3. Theorien und Ansätze der Gewaltprävention	30	2	3	75
4. Modelling und Führung – transaktionsanalytische, hypnotherapeutische und provokativtherapeutische Techniken	30	2	3	75
5. Theorie des Unterrichts – dialogischer Ansatz	30	2	3	75
6. Theorie des Unterrichts – mediatorischer Ansatz	30	2	3	75
7. Theorie des Unterrichts – provokatorischer Ansatz	30	2	3	75
8. Sexuelle Äußerungsformen und deren therapeutische Implikationen	30	2	3	75
9. Lernen neu denken – kreativitätsorientierte Ansätze	30	2	3	75
10. Lernen neu denken – interkulturelle Ansätze	30	2	3	75
<b>Gesamt</b>	<b>300</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>750</b>

\* Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig. Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.

- \*\* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

### **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer in Form von Teilprüfungen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsführung umzusetzen.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 14. Übergangsbestimmung**

Studierende, die vor WS 2012/13 zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 49/2008 ab. Per 1. August 2014 tritt jene Verordnung außer Kraft. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch studieren, schließen dann nach der vorliegenden Verordnung ab.



# **181. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Provokationspädagogik (Akademische/r Expertin/e)“, vormals „PROvokativpädagogik (Akademische/r Expertin/e)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

***(Wiederverlautbarung)***

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) Die Studierenden werden befähigt, Verhaltensauffälligkeiten, Störungen und Gewaltaktionen (Bullying, Drohungen, Erpressungen, verbale Gewalt etc. bis zu Körperverletzungen) im Unterricht wie auch in den umrahmenden sozialen Situationen auf Basis wissenschaftlich fundierter Konzeptionen anders als mit Gewalt zu bewältigen.
- (2) Die Studierenden werden mit theoretischen Konzepten der Konstruktion von Vorurteilen, Außenseitern, Machtspielen wie auch psychopathologischen Phänomenen, ihren Ursachen und möglichen Interventionsformen soweit vertraut gemacht, dass sie die Methode Provokationspädagogik weiter entwickeln und vermitteln können.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebots ist der interdisziplinäre Zugang, der ermöglicht, das Thema "strukturelle Gewalt in der Schule" mit wissenschaftlich fundierten Methoden dem Partnerschaftsgedanken des dritten Jahrtausends anzugleichen.
- (4) Die Studierenden werden befähigt, auf soziologisch-sozialtherapeutischer Grundlage wissenschaftlich fundierte Projekte zu konzipieren, durchzuführen und zu begleiten.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante drei Semester. (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es zwei Semester (60 ECTS Punkte).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Mindestens dreijähriges abgeschlossenes Studium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium, oder

- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) a) Studienberechtigung (Matura) und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position.  
 b) ohne Studienberechtigung mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position.  
 Mindestalter 24 Jahre

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer*	UE	SS	ECTS	Workload**
1. Pädagogisches Denken und Handeln – konstruktivistische und reformpädagogische Positionen	30	2	3	75
2. Konflikte als Chancen – Ansätze und Ebenen der Konfliktbewältigung	30	2	3	75
3. Theorien und Ansätze der Gewaltprävention	30	2	3	75
4. Modelling und Führung – transaktionsanalytische, hypnotherapeutische und provokativtherapeutische Techniken	30	2	3	75
5. Theorie des Unterrichts – dialogischer Ansatz	30	2	3	75
6. Theorie des Unterrichts – mediatorischer Ansatz	30	2	3	75
7. Theorie des Unterrichts – provokatorischer Ansatz	30	2	3	75
8. Sexuelle Äußerungsformen und deren therapeutische Implikationen	30	2	3	75
9. Lernen neu denken – kreativitätsorientierte Ansätze	30	2	3	75
10. Lernen neu denken – interkulturelle Ansätze	30	2	3	75

11. Psychotherapeutische Vertiefung I - metaphorisch-pädagogische Vorurteilsarbeit	30	2	3	75
12. Psychotherapeutische Vertiefung II – Körperarbeit	30	2	3	75
13. Gewaltprävention Vertiefung I - Diskriminierung und Antidiskriminierung	30	2	3	75
14. Gewaltprävention Vertiefung II – interkultureller Kontext	30	2	3	75
15. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	15	1	3	75
16. Seminar zur Projektarbeit	15	1	3	75
17. Projektarbeit	0	0	12	300
<b>Gesamt</b>	<b>450</b>	<b>30</b>	<b>60</b>	<b>1500</b>

\* Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig. Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.

\*\* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer in Form von Teilprüfungen. Dies beinhaltet das Abfassen und die positive Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen, die im Lehrgang Provokationspädagogik (CP) erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangleitung umzusetzen.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Provokationspädagogik“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **182. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Provokationspädagogik (Master of Arts)“, vormals „PROvokativpädagogik (Master of Arts)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung) (Wiederverlautbarung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) Die Studierenden werden befähigt, Verhaltensauffälligkeiten, Störungen und Gewaltaktionen (Bullying, Drohungen, Erpressungen, verbale Gewalt etc. bis zu Körperverletzungen) im Unterricht wie auch in den umrahmenden sozialen Situationen auf Basis wissenschaftlich fundierter Konzeptionen anders als mit Gewalt zu bewältigen.
- (2) Die Studierenden werden mit theoretischen Konzepten der Konstruktion von Vorurteilen, Außenseitern, Machtspielen wie auch psychopathologischen Phänomenen, ihren Ursachen und möglichen Interventionsformen so weit vertraut gemacht, dass sie die Methode Provokationspädagogik weiter entwickeln und unterrichten können.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebots ist der interdisziplinäre Zugang, der ermöglicht, das Thema "strukturelle Gewalt in der Schule" mit wissenschaftlich fundierten Methoden dem Partnerschaftsgedanken des dritten Jahrtausends anzugleichen.
- (4) Die Studierenden werden befähigt, auf soziologisch-sozialtherapeutischer Grundlage wissenschaftlich fundierte Projekte zu konzipieren, durchzuführen und zu begleiten.
- (5) Die Studierenden werden befähigt, mit Mitteln der psychologischen Diagnostik wissenschaftliche Begleitstudien zu gestalten.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

## § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen wird geändert und lautet wie folgt:

- (1) Mindestens dreijähriges abgeschlossenes Studium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) eine Qualifikation unter folgenden Bedingungen, wenn damit eine dem Absatz (1) oder (2) gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:
  - a. Hochschulreife und mindestens vierjährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter von 24 Jahren, oder
  - b. bei fehlender Hochschulreife mindestens achtjährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter von 24 Jahren.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer*	UE	SS	ECTS	Workload**
1. Pädagogisches Denken und Handeln – konstruktivistische und reformpädagogische Positionen	30	2	3	75
2. Konflikte als Chancen – Ansätze und Ebenen der Konfliktbewältigung	30	2	3	75
3. Theorien und Ansätze der Gewaltprävention	30	2	3	75

4. Modelling und Führung – transaktionsanalytische, hypnotherapeutische und provokativtherapeutische Techniken	30	2	3	75
5. Theorie des Unterrichts – dialogischer Ansatz	30	2	3	75
6. Theorie des Unterrichts – mediatorischer Ansatz	30	2	3	75
7. Theorie des Unterrichts – provokatorischer Ansatz	30	2	3	75
8. Sexuelle Äußerungsformen und deren therapeutische Implikationen	30	2	3	75
9. Lernen neu denken – kreativitätsorientierte Ansätze	30	2	3	75
10. Lernen neu denken – interkulturelle Ansätze	30	2	3	75
11. Psychotherapeutische Vertiefung I - metaphorisch-pädagogische Vorurteilsarbeit	30	2	3	75
12. Psychotherapeutische Vertiefung II – Körperarbeit	30	2	3	75
13. Gewaltprävention Vertiefung I - Diskriminierung und Antidiskriminierung	30	2	3	75
14. Gewaltprävention Vertiefung II – interkultureller Kontext	30	2	3	75
15. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	15	1	3	75
16. Seminar zur Projektarbeit	15	1	3	75
17. Projektarbeit	0	0	12	300
18. Wissenschaftstheorie	30	2	3	75
19. Forschungsmethoden	30	2	3	75
20. Seminar zur Master Thesis	15	1	4	75
21. Master Thesis	0	0	20	525
<b>Gesamt</b>	<b>525</b>	<b>35</b>	<b>90</b>	<b>2250</b>

\* Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig. Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.

\*\* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer in Form von Teilprüfungen. Dies beinhaltet das Abfassen und die positive Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit sowie das Abfassen und die positive Beurteilung einer Master Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen, die im Lehrgang Provokationspädagogik (CP) oder Provokationspädagogik (AE) erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Provokationspädagogik)“, in abgekürzter Form MA zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **§ 14. Übergangsbestimmung**

Studierende, die vor WS 2012/13 zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 49/2008 ab. Per 1. August 2014 tritt jene Verordnung außer Kraft. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch studieren, schließen dann nach der vorliegenden Verordnung ab.